



Verjährung

der (Regress-) Ansprüche gegen den

Solateur

Rechtsgründe, Beginn, Ablauf

Rechtsanwalt
Andreas Kleefisch
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Lehrbeauftragter für Bau- und Architektenrecht
Vorstandsmitglied des QVSD e.V.

Um welche Ansprüche geht es heute?

Der Käufer / Besteller einer Solaranlage hat für den Fall von

- Mängeln an der Anlage selbst
- Mängeln an den Modulen / Elektrik / Wechselrichter
- Mängeln an der Unterkonstruktion
- Mängeln, die durch die Verbindung der Konstruktion am Dach eintreten
- Minderperformance im Vergleich zur Ertragsprognose

- Mängelbeseitigungsansprüche
- Schadenersatzansprüche
- Mangelfolgeschadenersatzansprüche

Gibt es beispielsweise einen **Versicherungsfall**, muß neben der Ursache für diesen Fall (Schaden aufgrund eines Mangels?) spätestens für den möglichen Regress geprüft werden, ob noch Ansprüche gegen den Lieferanten der Solaranlage bestehen.

Um welche Ansprüche geht es heute?

Fallkonstellationen:

Sturmschaden

Anlage zum Teil „weggeflogen“, Dach beschädigt
Neumontage nicht angezeigt, da Statik des Dachs nie ausgereicht hatte

Hagelschaden

Module zum Teil beschädigt und defekt
Einfacher Austausch nicht angezeigt, da Verstringung falsch und Brandschutz nicht berücksichtigt

Sturmschaden Freifläche, nachgeführt

Einzelne „Solarsegel“ sind weggeflogen, weil sie statisch nicht geeignet waren für die zu erwartenden Windlasten; diese haben dann andere Solarsegel beschädigt / mitgerissen

Brandschaden Wechselrichter Freifläche

Falsche Verkabelung; zu hohe Belastung; zu geringe Abstände; Brandbeschleunigung durch falsche Montage

Zunächst ist zu prüfen....

Kauf- oder Werkvertragsrecht???

Warum?

Nicht etwa wegen der Dauer der Gewährleistungsansprüche (!!!)

sondern wegen des **Beginns der Verjährungsfristen!**

Rechtsprechung des BGH zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

Der BGH (Urteil vom 03.03.2004, Aktenzeichen: VIII ZR 76/03, BauR 2004, 995-997) hat in Anwendung des § 651 BGB (a.F.) für Photovoltaikanlagen entschieden:

„Verpflichtet sich ein Unternehmer, einen Gegenstand zu liefern und zu montieren, so kommt es für die rechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses als Kaufvertrag (mit Montageverpflichtung) oder als Werkvertrag darauf an, **auf welcher der beiden Leistungen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt liegt.** Dabei ist vor allem auf die **Art des zu liefernden Gegenstandes, das Wertverhältnis von Lieferung und Montage sowie auf die Besonderheiten des geschuldeten Ergebnisses** abzustellen. Je mehr die mit dem Warenumsatz verbundene Übertragung von Eigentum und Besitz auf den "Besteller" im Vordergrund steht und **je weniger die individuellen Anforderungen des Kunden und die geschuldete Montageleistung das Gesamtbild des Vertragsverhältnisses prägen, desto eher ist die Annahme eines Kaufvertrages (mit Montageverpflichtung) geboten.**

[...]

Rechtsprechung des BGH zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

Demgegenüber sollten die **Kosten für die komplette Montage** einschließlich Inbetriebnahme und Nachkontrolle 1.395,- DM netto, mithin **rund 23 % der Gesamtleistung** von 6.060 DM netto betragen. Bereits diese Gesichtspunkte - die Art der zu liefernden Gegenstände sowie das Verhältnis des wirtschaftlichen Wertes der verschiedenen Leistungen – sprechen für die Annahme eines Kaufvertrages.

[...]

Auch bei einem verhältnismäßig geringen wirtschaftlichen Wert der reinen Montageleistung ist [...] die rechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses als Werkvertrag (Werklieferungsvertrag im Sinne des § 651 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 BGB a.F.) dann nicht ausgeschlossen, wenn der Vertragsgegenstand eine Anpassung typisierter Einzelteile an die individuellen Wünsche des Bestellers erfordert hätte und deshalb nach der Montage nur noch schwer anderweitig absetzbar gewesen wäre

Fazit: Die Lieferung einschließlich Planung und Einbau von **Standardphotovoltaikanlagen** unterfällt in aller Regel den **Vorschriften des Kaufrechts.**

Diese Rechtsprechung ist mittlerweile auch **untergerichtlich herrschend und wird vom BGH immer wieder bestätigt:**

Lieferung einer Photovoltaikanlage: Werk- oder Kaufvertrag?

Für die Abgrenzung zwischen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung und Werkvertrag ist entscheidend, auf welcher der beiden Leistungen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt liegt, wobei vor allem die Art des zu liefernden Gegenstands und das Wertverhältnis zwischen Lieferung und Montage ausschlaggebend sind.

OLG Oldenburg, Urteil vom 22.01.2013 - 2 U 47/12

Verjährung der Mängelansprüche im Werkvertrag

Bei BGB-Bauvertrag:

Bei **Bauwerken** sowie der Planung und Überwachung
Hierfür: 5 Jahre **ab Abnahme** (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB)

Ansonsten 2 Jahre (Herstellung, Wartung, Veränderung einer Sache)
= § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB)

Beim VOB/B-Vertrag:

(wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist)

4 Jahre **ab Abnahme** bei **Bauwerken** (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B)

2 Jahre bei elektrotechn. Anlagen (Nr. 2)

Verjährung der Mängelansprüche im Werkvertrag

Was ist die Abnahme?

Im Gesetz eigentlich gar nicht definiert!

§ 640 Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

(2) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

Abnahme beim Werkvertrag

Die Abnahme ist also eine Hauptpflicht des AG

- Einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des AG

Erklärung des AG, dass er die Werkleistung als

- frei von wesentlichen Mängeln
- erfüllt billigt.

d.h.: Wenn der Besteller abnimmt ist der Unternehmer „fertig“
und die Gewährleistungsfrist läuft

Anders beim Kaufvertrag!

Es gibt keine „Abnahme“

Fälligkeit/Mängel: Übergabe der Kaufsache, § 446 Abs. 1 BGB

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Mängel, der daraus resultierenden Mängelrechte sowie der Zahlungsverpflichtung **ist der Gefahrübergang**, §§ 434, 446 BGB.

Beim Kaufrecht ist dies grds. der Zeitpunkt der Übergabe der **vollständigen** Kaufsache gem. § 446 Abs. 1 BGB (*Weidenkaff in Palandt a.a.O.*, § 434, Rn. 8).

Übergabe bedeutet die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes an der Kaufsache gem. § 854 Abs. 1 oder 2 BGB. Von diesem Zeitpunkt an trägt der Käufer zum einen die Sachgefahr, d.h. Verschlechterungen, welche nicht bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlagen kann er nicht gegenüber dem Verkäufer geltend machen, zum anderen die Preisgefahr, das heißt der Käufer ist zur Zahlung des vollen Kaufpreises verpflichtet, sobald Mängel erst im Nachhinein entstehen (*Weidenkaff in Palandt a.a.O.*, § 446, Rn. 14).

Verjährung der Mängelansprüche im **Kaufvertrag**

Beginn: „Ablieferung“ der Kaufsache, § 438 Abs. 2 BGB

Die Verjährung der Mängelansprüche knüpft weder an die *Übergabe* der Kaufsache an noch, mangels entsprechender Regelung im Kaufvertragsrecht, an eine *Abnahme*.

Entscheidend ist vielmehr der Zeitpunkt der **Ablieferung** der Kaufsache, § 438 Abs. 2 BGB. Dieser kann, muss aber nicht mit dem Zeitpunkt der Übergabe zusammenfallen.

Um eine Kaufsache abliefern zu können, muß jedes Detail der Kaufsache „fertig“ und übergeben sein!

Beginn

Beginn bei Solaranlagen oder –komponenten ist also die

vollständige Erfüllung sämtlicher kaufvertraglicher Verpflichtungen

Restlose Montage, Verstringung und Übergabe der Dokumentation

Aufschaltung der mitverkauften (Fern-) Überwachung

Übergabe des unmittelbaren Besitzes an den Käufer , so dass dieser das „Gefühl“ bekommt:

Das ist jetzt MEINE Anlage.

Nicht ausreichend:

Anzeige Bundesnetzagentur

Stromertrag wird eingenommen

Montage und Abrechnung

Umstritten: Zahlung des vollständigen Kaufpreises!

Verjährung der Mängelansprüche im Kaufvertrag

§ 438

Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren

1. in 30 Jahren, wenn der Mangel
 - a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder
 - b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht,
2. in fünf Jahren
 - a) bei einem **Bauwerk** und
 - b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise **für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat**, und
3. im Übrigen in zwei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der **Ablieferung** der Sache.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist (**3 Jahre**), wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

Verjährung der Mängelansprüche im **Kaufvertrag**

Gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB (verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche **in zwei Jahren**, beginnend mit **Ablieferung** der Sache.

Insbesondere greift auch nicht die fünfjährige Verjährungsfrist gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB ein.

Begründung: Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich nicht um Baustoffe bzw. Bauteile, da diese nicht üblicherweise zur Herstellung von Bauwerken verwendet werden wie z. B. Beton, Zement, Bauholz, Fenster oder Dachplatten (Weidenkaff in Palandt, a. a. O., § 438, Rn. 10 – 11).

Mangelhafte Ertragsprognose in 3 Jahren ab Kenntnis!

Ist die PV-Anlage aber ein **Bauwerk**, verjähren die Ansprüche in **5 Jahren** (Nr. 2) ab Ablieferung

Verjährung der Mängelansprüche im **Kaufvertrag**

Mängel an **Freiland-Photovoltaikanlage:
Gewährleistungsfrist fünf Jahre!**

Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an den Modulen einer Freiland-Photovoltaikanlage verjähren in fünf Jahren.

OLG Bamberg, Urteil vom 12.01.2012 - 6 W 38/11

Begründung: Freiland-PVA = Bauwerk

Aufdach: 2 Jahre Gewährleistung

Mängel an Dach-Photovoltaikanlagen verjähren in zwei Jahren!

Ansprüche des **Käufers** wegen Mangelhaftigkeit der Komponenten einer Photovoltaikanlage, die der Käufer auf dem bereits vorhandenen Dach einer Scheune angebracht hat, um durch **Einspeisung des erzeugten Solarstroms Einnahmen zu erzielen**, unterliegen nicht der fünfjährigen Verjährung nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB, sondern der zweijährigen Verjährung nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB.

BGH, Urteil vom 09.10.2013 - VIII ZR 318/12

Wann verjähren Schadensersatzansprüche aus gelieferter Solaranlage?

Schadensersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit einer gelieferten Solaranlage verjähren in der für Mängelansprüche regulären Verjährungsfrist von zwei Jahren (BGB § 438 Abs. 1 Nr. 3). Eine **auf einem Gebäudedach** errichtete Photovoltaikanlage ist mangels Verbindung mit dem Boden selbst kein Bauwerk im Sinne des Gesetzes. Bauwerk ist allein das Gebäude, auf dessen Dach die Solaranlage montiert wurde.

LG Mainz, Urteil vom 11.12.2013 - 9 O 266/12 (nicht rechtskräftig)

Faustregeln

**Lieferung und Montage einer Standard-Aufdachanlage zur Volleinspeisung:
Kaufvertrag, kein Bauwerk, 2 Jahre ab Ablieferung**

**Lieferung und Montage einer „Scheunen- bzw. Dachkonstruktion“ zum Unterstellen
von Landmaschinen nebst vollflächiger Solaranlage; Volleinspeisung:
Werkvertrag, insgesamt Bauwerk, 5 Jahre ab Abnahme**

**Lieferung und Montage einer Standard-Aufdachanlage für Landwirt, 50 % Eigenverbrauch
in eigenen Stallungen:**

Kaufvertrag, Bauwerk, weil es dem Haus selbst dient, 5 Jahre ab Ablieferung

(Noch nicht entschieden)

**Lieferung und Montage einer Standard-Aufdachanlage mit Batteriespeicher, Inselösung:
Kaufvertrag, dient dem Bauwerk, 5 Jahre ab Ablieferung**

(Noch nicht entschieden)

Übersicht

Vertrag über Lieferung und
Montage **Aufdach:**

Kaufvertrag

Planung hierfür

2 Jahre ab Ablieferung gem. § 438
Abs. 1 Nr. 3 BGB

Vertrag über Lieferung und
Montage **Freifläche:**

Kaufvertrag

Planung hierfür

5 Jahre ab Ablieferung gem. § 438
Abs. 1 Nr. 3 BGB

Vertrag über Reparatur
oder reine Montage
Aufdach:

Werkvertrag

Planung hierfür

2 Jahre ab Abnahme gem. § 634a
Abs. 1 Nr. 1 BGB

Vertrag über Reparatur oder reine
Montage **Freifläche:**

Werkvertrag

Planung hierfür

5 Jahre ab Abnahme gem. § 634a
Abs. 1 Nr. 2 BGB

Besonderheiten beim **Kaufvertrag** als **Unternehmergeschäft**

Kaufmännische Rügepflicht

Für Geschäfte, bei denen alle Vertragspartner Unternehmer sind, ist vor allem folgendes zu beachten:

Gemäß der Untersuchungs- und Rügepflichten nach **§ 377 HGB** hat der Käufer die Kaufsache **unverzüglich nach Erhalt** auf eventuelle Mangelhaftigkeit zu prüfen und bestehende Mängel anzuzeigen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so **verliert er seine Mängelansprüche**.

Unverzügliche Prüfung bedeutet hierbei, *Prüfung im laufenden üblichen Geschäftsgang*.

Ob dies **vor Abschluss der Montage** gefordert werden kann, ist dabei fraglich, jedoch nicht ausgeschlossen: Soweit Elemente der Anlage z.B. vorab geliefert werden und auf dem Gelände des Käufers bis zum Einbau lagern, ist nicht auszuschließen, dass eine entsprechende Untersuchungsmöglichkeit zumindest im Hinblick auf die Unversehrtheit der einzelnen Anlagenelemente angenommen werden kann und damit auch eine Rügepflicht besteht.

Soweit dieser nicht entsprochen wird, ist der Käufer hinsichtlich dieser Mängel nicht mehr geschützt.

Bei weiteren Fragen

BAUMEISTER Rechtsanwälte

Partnerschaft mbB

Andreas Kleefisch

Königsstrasse 51-53

„Kettelerscher Hof“

48143 Münster

Tel.: 0251 48488 29

Fax: 0251 48488 72

kleefisch@baumeister.org

www.baumeister.org